

Referent Geh. Rath von König: Das königl. Decret lautet:

(Siehe dasselbe L. M. II. R. S. 2954.)

Von den allgemeinen Motiven, welche nun zum Vortrag kommen würden, läßt sich, wie von den speciellen Motiven, voraussetzen, daß alle Mitglieder der Kammer sich vollständig damit bekannt gemacht haben. Ich würde mir deshalb den Vorschlag erlauben, wenn die hohe Staatsregierung und die hohe Kammer damit einverstanden sind, daß man von der Vorlesung der allgemeinen und speciellen Motiven absehen möchte.

Präsident von Friesen: Demgemäß richte ich die Frage an die Kammer: ob sie unter vorausgesetzter Genehmigung der Staatsregierung genehmigen wolle, daß von Vorlesung der allgemeinen und speciellen Motiven abgesehen werde? — Genehmigt.

(Wird auch seitens der Staatsregierung genehmigt.)

Kammerherr von Meßich: Da vorauszusetzen ist, daß bei der Wichtigkeit der Vorlage jedes Mitglied der Kammer den Bericht und das Separatvotum genau gelesen hat, so erlaube ich mir zur Abkürzung der Berathung den Antrag zu stellen, auch von der Vorlesung des Berichtes und des Separatvotums abzusehen, und bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag der Kammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

Präsident von Friesen: Es ist also auch hier die Frage an die Kammer zu stellen: ob sie von der Vorlesung des Berichtes absehen will, vorausgesetzt, daß die Staatsregierung dies auch genehmigt? — Einstimmig. — Die Staatsregierung erklärt sich ebenfalls einverstanden.

Referent Geh. Rath von König: Falls eine allgemeine Debatte beliebt würde, würde sie hier einzutreten haben; da aber der allgemeine Theil des Berichtes nur Formalien enthält, so ist wohl vorauszusetzen, daß es Wunsch der Kammer sein wird, die allgemeine Debatte mit der Debatte über den Hauptgegenstand des Gesetzes, Novelle I, zu verbinden, und ich erlaube mir, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, daß er demnächst bestimme, ob sofort zum Vortrage der Novelle I übergegangen oder vorher eine allgemeine Debatte beliebt werde.

Präsident von Friesen: Ich frage demgemäß auch hier die Kammer, ob sie gestatten wolle, daß die Berathung sogleich mit Punkt I beginne, wobei jedoch vorauszusetzen ist, daß, wenn Jemand ganz im Allgemeinen Etwas zu erinnern hätte, es mit der Berathung über Punkt I verbunden werden könne. Genehmigt dies die Kammer? — Genehmigt.

Referent Geh. Rath von König:

(Den Gesetzentwurf nebst Motiven siehe L. M. II. R. S. 2954 fgg.)

Da beschlossen worden ist, auch von der Vorlesung des betreffenden Theils und sowohl des Majoritäts-, wie Minoritätsvotums abzusehen, so beschränke ich mich nur darauf, die Schlußanträge sowohl der Majorität, als der Minorität mitzutheilen.

(Geschicht.)

Ich erlaube mir, für den Augenblick dem eben Mitgetheilten nur noch hinzuzufügen, daß die in dem nicht vorgelesenen Theile des Berichtes enthaltene Aeußerung, daß den neuesten Beitrag zur Beurtheilung der vorliegenden ernstesten und wichtigsten Frage der Herr Professor Kunze in Leipzig geliefert habe, inzwischen hinfällig geworden ist, indem in der allerletzten Zeit eine neuere Druckschrift: „Aphorismen über die Todesstrafe“ von dem Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze zur Veröffentlichung gelangt ist. Die Deputation würde nicht angestanden haben, auch diese von so sachkundiger und kompetenter Seite kommende Beleuchtung der Frage der hohen Kammer zur Prüfung und als ferneres Material anzuempfehlen; es kann ihr natürlich — und ich spreche da auch im Namen der Minorität — nur erwünscht sein, daß jedes Pro und Contra sorgfältig erwogen wird, und es ist die Richterwahrung dieser Schrift lediglich die Folge davon, daß sie, wie gesagt, erst nach Abschluß des Berichtes in die Oeffentlichkeit gelangt ist. Uebrigens habe ich noch hinzuzufügen, daß ebenfalls in der allerletzten Zeit noch eine Petition von einer verwittweten Hermann und mehreren anderen Frauen an die Kammer gelangt ist, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe plaidirt;

(Weiterkeit.)

aber in formeller und materieller Beziehung so wenig der Aufgabe, welche sie sich gestellt hat, entspricht, daß die Deputation es nicht für geboten erachtet, auf den Inhalt specieller einzugehen. Das Schicksal dieser Petition wird natürlich auch von dem Beschluß in der Hauptsache abhängen, ob sie für erledigt zu erklären sei oder auf sich zu beruhen habe. Etwas Weiteres habe ich für den Augenblick nicht hinzuzufügen.

Der nicht zum Vortrag gelangte Theil des Berichtes lautet:

Das vorbenannte, zunächst an die Zweite Kammer gelangte allerhöchste Decret ist dort am 7. und 8. April dieses Jahres Gegenstand der Berathung gewesen und dabei die Gesetvorlage mit einigen Abänderungen und Zusätzen genehmigt worden. Als nun der betreffende Protokollextract am 14. desselben Monats bei der Ersten Kammer einging und der ersten Deputation zur Berichterstattung überwiesen wurde, mußte die letztere sich zunächst die Frage vorlegen, ob der Gegenstand so dringlicher